Bekanntmachung

Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Gemeinnützigkeit der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Neustädter Bucht

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 51 ff. Abgabenordnung in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Offene Ganztagsschule der Grundschule Neustädter Bucht der Stadt Neustadt in Holstein mit Sitz in Neustadt in Holstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Betreuung von Kindern verwirklicht.

§ 2

Die städtische Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Neustadt in Holstein erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Stadt Neustadt in Holstein erhält bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das verbleibende Vermögen; sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 6

Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 26.09.2025

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

(L.S.) gez. Spieckermann

Mirko Spieckermann